

RS OGH 2008/12/15 13R246/08d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2008

Norm

ZPO §57

1. ZPO § 57 heute
2. ZPO § 57 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Die Meistbegünstigungsklausel des Abkommens über handelsbezogene Aspekte des Rechtes des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) und die daraus resultierende Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten bezieht sich nur auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum und daher nicht auf Streitigkeiten über die Herausgabe von gelieferten Stahlbauteilen bzw des daraus bezogenen Gewinns. Daher ist die klagende chinesische Gesellschaft dem Grunde nach zur Leistung einer aktorischen Kautions verpflichtet. Bei der Festsetzung der Höhe der Kautions ist die übliche Dauer eines derartigen Verfahrens - unter Einbeziehung hypothetischer Rechtsmittel - zu Grunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 13 R 246/08d
Entscheidungstext OLG Wien 15.12.2008 13 R 246/08d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000459

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at